

19. November 2023

**Ordentliche Kirchgemeindeversammlung  
Sonntag, 19. November 2023, 11.00 Uhr Kirche Unterseen**

---

Vorsitz: Bianca Hofer, Präsidentin  
Protokoll: Franziska Schläppi Wyss, Verwalterin

Total Stimmberechtigte Kirchgemeinde: 2504  
Total Anwesende stimmberechtigt: 33

Anwesende nicht stimmberechtigt: 3

**Traktanden:**

1. Budget 2024 und Steueranlage: Genehmigung
  2. Finanzplan 2025 bis 2029: Kenntnisnahme
  3. Organisationsreglement – Teilrevision: Genehmigung
  4. Wahl von zwei Kirchgemeinderatsmitgliedern für den Rest der Amtsdauer vom 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2025
  5. Orientierungen
  6. Verschiedenes
- 

Bianca Hofer, Präsidentin eröffnet die Versammlung nach den reglementarischen Bestimmungen. Für die heutige Versammlung haben sich Werner und Manuela Mosimann sowie Max Ritter entschuldigt. Bianca Hofer führt aus, dass die Traktanden im Anzeiger vom 19. Oktober 2023 publiziert und zusätzlich auf der Homepage der Kirchgemeinde sowie in der Kirchenzeitung „Reformiert“ bekannt gemacht wurden.

Als Stimmzähler wird Heertjo Oosterveen, Beatenbergstrasse 46A, gewählt. Zur Traktandenliste weist die Präsidentin darauf hin, dass nur ein Kirchgemeinderatsmitglied gefunden werden konnte. Vorschläge aus der Versammlung sind willkommen. Die Versammlung ist mit der Reihenfolge der Traktanden einverstanden.

Bianca Hofer, Präsidentin informiert, dass zum Protokoll der Kirchgemeindeversammlung vom 25. Mai 2023 keine Einsprachen eingegangen sind und der Kirchgemeinderat dieses am 15. August 2023 genehmigt hat.

**1. Budget 2024 und Steueranlage**

Erich Roth, Kirchgemeinderat, führt aus, dass das Budget auf einer Steueranlage von unverändert 0,814 Einheiten basiert. Es ist ein Aufwandüberschuss von knapp CHF 24'000.00 zu erwarten – was als nahezu ausgeglichen bezeichnet werden kann. Der Gesamtertrag ist höher dank der optimistischeren Steuerprognose und eines höheren Finanzertrags. Auch die Aufwandseite ist höher, da wegen des zu erwartenden höheren Steuerertrags mehr an die Landeskirche abgegeben werden muss und weil leicht höhere Aufwände in verschiedenen Bereichen anfallen.

Franziska Schläppi Wyss, Verwalterin, zeigt die Zahlen des Budgets 2024 im Vergleich zum Vorjahr auf. Der Personalaufwand ist ungefähr gleichbleibend wie im Vorjahr. Auch der Sach- und Betriebsaufwand ist gleich wie im Vorjahr. Zu erwarten sind Projektierungskosten für die Sanierung der Dienstwohnung im Schloss sowie Reparaturen an der Fassade im Schloss. Die Abschreibungen sind CHF 4'000.00 tiefer als im Vorjahr, da die Dachwasserlei-

tung und Sanierung der Pflasterung kostengünstiger sein werden und deshalb die Kosten über die Erfolgsrechnung laufen. Der Transferaufwand fällt höher aus, da sich der Beitrag an die Landeskirche sowie die Unterstützung der kirchlichen Hilfswerke wegen des grösseren Steuerertrags erhöhen. Beim Steuerertrag wird von einem Ertragszuwachs von 3.6% ausgegangen, jedoch leider auch von einer rückläufigen Anzahl Steuerpflichtigen von 1% durch die Kirchengaustritte. Deshalb kann mit einer Zunahme von CHF 28'000.00 im Vergleich zum Budget 2023 und CHF 4'000.00 im Vergleich zur Jahresrechnung 2022 gerechnet werden. Beim Finanzertrag konnten CHF 15'000.00 mehr budgetiert werden durch das höhere Zinsniveau sowie Anpassungen bei den Mieten. Im Budgetjahr sind keine Investitionen geplant. Die Verwalterin zeigt zudem auf, mit was sich die Kirchengemeinde im 2024 besonders beschäftigen wird oder was neu sein wird.

**Diskussion:** keine Wortmeldungen.

**Beschluss (einstimmig):**

a) **Genehmigung Steueranlage für die Kirchensteuern**

Die Steueranlage für das Jahr 2024 wird mit 0.1840 festgesetzt (unverändert gegenüber dem Jahr 2022).

b) **Genehmigung Budget 2023 bestehend aus:**

	<b>Aufwand</b>	<b>Ertrag</b>
<b>Gesamthaushalt</b>	<b>1'166'783.00</b>	<b>1'142'876.00</b>
<b>Aufwandüberschuss</b>		<b>23'907.00</b>

## 2. Finanzplan 2025 bis 2029: Kenntnisnahme

Erich Roth, Kirchengemeinderat, hält fest, dass sich in der Kirchenlandschaft längerfristig diverse Rahmenbedingungen verändern könnten (Kirchensteuern juristische Personen, Unterstützung durch Kanton, etc.). Im Moment sind keine Investitionen einkalkuliert, obwohl eine Veränderung bei der Dienstwohnung im Schloss angedacht ist. Da der Umfang noch nicht definiert ist, ist der Betrag noch nicht bezifferbar und wurde im Finanzplan nicht erfasst. Der Steuerertrag basiert auf der Prognose der Steuerverwaltung, wobei die Abnahme der Kirchenmitglieder berücksichtigt wurde. Bei den meisten weiteren Positionen sind lineare Kostenzunahmen berechnet. In der Planungsperiode muss mit Aufwandüberschüssen zwischen CHF 10'000.00 und CHF 47'000.00 gerechnet werden. Diese Aussicht stimmt zuversichtlich, da die Kirche nicht gewinnorientiert haushalten muss. Der Bilanzüberschuss (Eigenkapital) wird minimal abnehmen. Die Kirchengemeinde wird weiterhin finanziell gut dastehen.

**Wortmeldungen aus der Versammlung:**

Hansueli von Känel fragt, ob die Kirchengaustritte sich mit dem Zuwachs aufgrund von Neubauten aufheben in Unterseen.

Erich Roth, Kirchengemeinderat, informiert, dass der Kirchengemeinde die Zahlen des Gemeindegewachstums nicht genau bekannt sind. Die Zahl der Kirchenmitglieder ist jedoch klar abnehmend.

Bianca Hofer, Präsidentin, stellt fest, dass der **Finanzplan 2025 bis 2029 zur Kenntnis genommen** wird.

### 3. Organisationsreglement – Teilrevision: Genehmigung

#### Ausgangslage

Das Organisationsreglement aus dem Jahre 2013 (Teilrevision 2015) soll erneut teilrevidiert werden. Aufgrund der sich stark der Wandlung unterliegenden Personalsituation und der sich verändernden Rahmenbedingungen der Reformierten Landeskirche Bern-Jura-Solothurn möchte der Kirchgemeinderat neu die Bewilligung und Aufhebung von Stellenprozenten des Personals sowie die Anstellung von Pfarrpersonen in seiner Kompetenz beschliessen können. Dieser Übergang der Kompetenzen von Anstellungen der Pfarrpersonen an den Kirchgemeinderat ist nichts Besonderes, sondern findet zunehmend auch Eingang in die Organisationsreglemente anderer Kirchgemeinden. Daneben sind einige Anpassungen vorgesehen aufgrund der übergeordneten Gesetzgebung.

#### Sachverhalt

Es werden folgende Änderungen vorgeschlagen:

#### a) Bewilligung und Aufhebung von Stellenprozenten sowie Anstellung und Kündigung von Pfarrpersonen

Bisher hat die Kirchgemeindeversammlung über die Anstellung und Kündigung (auf Antrag der betroffenen Person) einer Pfarrperson beschlossen. Die Versammlung hätte auf Begehren von fünf Prozent der Stimmberechtigten über die Entlassung von Pfarrpersonen befinden können. Der Kirchgemeinderat erachtet eine Verschiebung dieser Zuständigkeit an den Kirchgemeinderat als sinnvoll. Der Kirchgemeinderat befasst sich intensiv mit der Anstellung, führt Vorstellungsgespräche und handelt die Rahmenbedingungen aus. Der Versammlung wird in der Regel nur eine Person und nicht eine Auswahl zur Anstellung vorgeschlagen. Der administrative Aufwand für eine allfällige separate ausserordentliche Kirchgemeindeversammlung kann so vermieden werden.

Die Schaffung von Stellenprozenten für Mitarbeitende liegt ab CHF 10'000.00 (Finanzkompetenz) pro Jahr bei der Kirchgemeindeversammlung. Die Bedürfnisse, Aufgaben und Rahmenbedingungen der Kirchgemeinden unterliegen im Moment einem starken Wandel. Der angespannte Stellenmarkt bedingt kreative Lösungen. Zudem sind die Auswirkungen der neuen Pfarrstellenzuordnungsverordnung und der Verhandlungen der Landeskirche Ref BE-JU-SO mit dem Kanton Bern bezüglich Finanzierung im Moment nicht abschätzbar. Um sich rasch an die Rahmenbedingungen anpassen zu können, wünscht der Kirchgemeinderat neue die Bewilligung und Aufhebung von Stellenprozenten des Personals in seiner Kompetenz beschliessen zu können. Der Personalaufwand wird jährlich im Budget eingestellt. Dieser Aufwand ist gebunden (und somit in Kompetenz des Kirchgemeinderates). Der Kirchgemeinderat wird die Veränderungen im Bestand der Stellen jährlich im Anhang zur Jahresrechnung ausweisen. Über diese Regelung verfügen viele Gemeinden und auch Kirchgemeinden. Der Kirchgemeinderat kennt die Bedürfnisse der Kirchgemeinde am besten und es kann davon ausgegangen werden, dass dieser nicht leichtfertig Stellen schafft. Bei Veränderungen des Arbeitsanfalls – gegen oben oder unten -sollte rasch reagiert werden, sodass die Bemessung jeweils auf einer aktuellen Grundlage basiert.

Bisher	Neu
<b>Art. 15 Abs. 2 und 3</b>	<b>Art. 24 Abs 7 und 8</b>
<p><sup>2</sup>Die Versammlung:</p> <p>a) stimmt der Anstellung einer Pfarrperson vor Abschluss des Arbeitsvertrages zu;</p> <p>b) erteilt auf Antrag der betroffenen Person vor der Eröffnung der Verfügung des Kirchgemeinderates die Zustimmung zur Kündigung eines Anstellungsverhältnisses.</p> <p><sup>3</sup>Die Versammlung befindet auf schriftliches Begehren von fünf Prozent der Stimmberechtigten, jedoch von mindestens zehn Stimmberechtigten, über die Entlassung von Pfarrpersonen deren Dienstantritt wenigstens vier Jahre zurück liegt.</p>	<p><sup>7</sup> Der Kirchgemeinderat ist zuständig für die Schaffung und Aufhebung von Stellen. Er stellt den Personalaufwand jährlich im Budget ein. Der Aufwand ist gebunden. Er weist die Veränderungen im Bestand der Stellen jährlich im Anhang zur Jahresrechnung aus.</p> <p><sup>8</sup> Der Kirchgemeinderat ist für die Anstellung und Kündigung von Pfarrpersonen zuständig. Er arbeitet in den vorgeschriebenen Fällen mit der zuständigen Behörde von Ref BE-JU-SO zusammen.</p>

### b) Rahmen für die Erhebung von Gebühren

In der neuen Gebühren- und Nutzungsverordnung der Kirchgemeinde sind neu einzelne Kleinstgebühren eingeführt worden, die in der Regel zusammen mit den Raummieten in Rechnung gestellt werden. Deshalb muss der Gebührenrahmen nach unten angepasst werden.

Bisher	Neu
<b>Art. 21</b>	<b>Art. 21</b>
<sup>1</sup> Die Kirchgemeinde darf für die Benutzung der kirchgemeindeeigenen Liegenschaften Gebühren im Rahmen von CHF 30.00 bis CHF 2000.00 erheben.	<sup>1</sup> Die Kirchgemeinde darf für die Benutzung der kirchgemeindeeigenen Liegenschaften Gebühren im Rahmen von CHF 10.00 bis CHF 2000.00 erheben.
<sup>2</sup> Die Kirchgemeinde darf für kirchliche Handlungen Gebühren im Rahmen vom CHF 150.00 bis CHF 2500.00 erheben.	<sup>2</sup> Die Kirchgemeinde darf für kirchliche Handlungen Gebühren im Rahmen vom CHF 50.00 bis CHF 2500.00 erheben.

### c) Kollektivunterschrift

Aufgrund von finanzrechtlichen Vorgaben, können Zahlungen nur mit Kollektivunterschrift erfolgen. Dies wird seit längerer Zeit so gehandhabt, wurde aber im Organisationsreglement noch nicht angepasst.

Bisher	Neu
<b>Art. 29 Abs. 3</b>	<b>Art. 29 Abs. 3</b>
<sup>3</sup> Bei Finanzgeschäften, wie Abgabe- oder Gebührenverfügungen, Bargeldbezügen, Darlehen oder Anlagen, verpflichtet sich die Kirchgemeinde durch Kollektivunterschrift des Präsidiums und der/des mit der Führung der Finanzen beauftragten Mitarbeitenden. Bei Zahlungsaufträgen genügt hingegen die Einzelunterschrift der/des mit der Führung der Finanzen beauftragten Mitarbeitenden. Ist die/der mit der Führung der Finanzen beauftragte Mitarbeitende verhindert, unterschreibt deren/dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter oder ein Kirchgemeinderatsmitglied.	<sup>3</sup> Bei Finanzgeschäften, wie Abgabe- oder Gebührenverfügungen, Bargeldbezügen, Zahlungsaufträgen, Darlehen oder Anlagen, verpflichtet sich die Kirchgemeinde durch Kollektivunterschrift des Präsidiums und der/des mit der Führung der Finanzen beauftragten Mitarbeitenden. Ist die/der mit der Führung der Finanzen beauftragte Mitarbeitende verhindert, unterschreibt deren/dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter oder ein Kirchgemeinderatsmitglied.

### d) Anpassung an übergeordnete Gesetzgebung und Musterreglement

Bei diversen Artikeln sind Anpassungen an Formulierungen und Begriffe an die übergeordnete Gesetzgebung (Erlasse Landeskirche Ref BE-JU-SO, HRM 2, Präsidienkonferenz) erfolgt. Zudem sind ein paar Formulierungen aus dem Muster-Organisationsreglement übernommen worden und es sind ein paar grammatikalische Anpassungen erfolgt.

In Folgenden Artikeln sind Anpassungen erfolgt: Art. 2 Abs. 2, Art. 5 Abs. 1, Art. 6 abs. 1, Art. 14, Art. 15 Abs. 1, Art. 15a, Art. 20, Art. 24 Abs. 6, Art. 26 Abs. 2, Art. 27, Art. 28, Art. 39, Art. 40, Art. 43, Art. 45, Art. 56, Art. 60, Art. 61 Abs. 5, Anhang I

### Finanzierung/Folgekosten

Die Anpassungen zur Übertragung der Kompetenz für die Bewilligung und Aufhebung von Stellenprozenten des Personals haben direkte finanzielle Auswirkungen. Der Personalaufwand wird jährlich im Budget eingestellt und ist gebunden. Die Kirchgemeindeversammlung hat somit keine Möglichkeit mehr auf die Lohnkosten einzuwirken.

Bei der Übertragung der Kompetenz an den Kirchgemeinderat für die Anstellung von Pfarrpersonen kann die Entstehung von Zusatzkosten für eine ausserordentliche Kirchgemeindeversammlung vermieden werden – was zu Kosteneinsparungen führt. Die weiteren Änderungen haben keine direkten finanziellen Auswirkungen, da sich die Kirchgemeinde bereits heute an diese Vorgaben halten muss.

### Vorprüfung und Inkraftsetzung

Diese Teilrevision ist dem Amt für Gemeinden und Raumordnung zur Vorprüfung eingereicht und die Rückmeldungen sind entsprechend in den Erlassen aufgenommen worden. Die Inkraftsetzung ist auf den 1. Januar 2024 vorgesehen.

## Unterlagen

- Organisationsreglement vom 18. September mit Änderungsvorschlägen im Überarbeitungsmodus
- Vorprüfungsbericht Amt für Gemeinden und Raumordnung.

### **Antrag Kirchgemeinderat an die Kirchgemeindeversammlung vom 19. November 2023: Das teilrevidierte Organisationsreglement der Kirchgemeinde Unterseen wird genehmigt.**

Bianca Hofer, Präsidentin, hält fest, dass die Teilrevision aus folgenden Gründen angegangen worden ist: Personalsituation unterliegt Wandel, Rahmenbedingungen Ref BE-JU-SO, Offenheit für Innovation, Flexibilität und rasches Handeln ermöglichen, Anpassungen aus übergeordneter Gesetzgebung. Sie zeigt die Änderungen anhand von Folien auf. Kern der Teilrevision ist die Übertragung der Kompetenz für die Anstellung und Kündigung von Pfarrpersonen sowie die Schaffung und Aufhebung von Stellenprozenten aller Mitarbeiterkategorien. Mit diesen Änderungen kann der Kirchgemeinderat schneller und flexibler handeln. Als Beispiel zeigt sie auf, dass die Kirchgemeindeversammlung im Juni 2022 eine Reduktion von 15 kirchgemeindeeigenen Stellenprozenten beschlossen hat. Im August 2023 hat die Landeskirche 20 landeskirchliche Stellenprozente gestrichen. Damit das Angebot weiterhin aufrechterhalten werden kann, müssen nun wieder kirchgemeindeeigene Prozente geschaffen werden. Der Anstellungsprozess über die Kirchgemeindeversammlung ist langsam, da die Pfarrpersonen auch noch eine 3-monatige Kündigungsfrist haben. Auch die weiteren Änderungen werden erläutert. Die Teilrevision ist dem Amt für Gemeinden und Raumordnung zur Vorprüfung eingereicht worden und die Bemerkungen sind im Entwurf eingearbeitet. Die Inkraftsetzung ist per 1. Januar 2024 geplant.

#### **Diskussion:**

Annette Balmer fragt an, ob das Team zu Stellenprozentenerhöhungen und -reduktionen etwas sagen kann.

Bianca Hofer, Präsidentin, antwortet, dass die Mitarbeitenden des Kollegiums Antragsrecht haben an den Ratssitzungen und dass Geschäfte immer in Rücksprache mit dem Team vorbereitet werden.

#### **Beschluss (mit grossem Mehr):**

**Das teilrevidierte Organisationsreglement der Kirchgemeinde Unterseen wird genehmigt.**

#### **4. Wahl von zwei Kirchgemeinderatsmitgliedern für den Rest der Amtsdauer vom 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2025**

Bianca Hofer, Präsidentin, teilt mit, dass Bettina Dubois nach 9 ½ Jahren (sowie zusätzlich noch vier Jahren von 2005 bis 2009) als Ratsmitglied (Ressort Kinder und Jugend) demissioniert hat. Elisabeth Wenger (Ressort Senioren) hat nach sechs Jahren den Rücktritt erklärt. Als Ersatz für Bettina Dubois stellt sich Stefanie Servatius, Mittlere Strasse 40, zur Wahl.

Stefanie Servatius stellt sich persönlich vor. Sie ist 47 Jahre alt und wohnt seit drei Jahren in Unterseen. Sie arbeitet teilzeitlich im Spital in der Anästhesiepflege. Die vier Kinder besuchen alle die KUW. Sie findet es wichtig, dass Kindern der christliche Glaube nähergebracht wird. Das ist ihre Motivation für die Mitarbeit im Kirchgemeinderat.

Bianca Hofer, Präsidentin fragt die Versammlung an, ob es weitere Vorschläge aus der Versammlung gibt für das Ressort Kinder und Jugend und oder für das Ressort Senioren. Dies ist nicht der Fall.

Bianca Hofer, Präsidentin, stellt fest, dass nicht mehr Vorschläge vorliegen als Sitze zu besetzen sind und kann somit **Stefanie Servatius, Mittlere Strasse 40, für den Rest der Amtsdauer vom 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2025 als gewählt erklären.**

Bianca Hofer, Präsidentin, heisst Stefanie Servatius mit einem Blumenstraus herzlich willkommen. Sie hofft, dass an der nächsten Kirchgemeindeversammlung für das Ressort Senioren eine Person zur Wahl vorgeschlagen werden kann. Bis dahin werden die Aufgaben im Kirchgemeinderat aufgeteilt. Sie würdigt das riesige Engagement von Bettina Dubois und Elisabeth Wenger in ihrem jeweiligen Ressort und übergibt beiden ein Geschenk. Die Versammlung honoriert die Arbeit mit Standing Ovations.

Bettina Dubois dankt für das schöne Zeichen und die Geschenke. Sie kann auf eine reiche, schöne und gesegnete Zeit im Kirchgemeinderat zurückblicken.

Elisabeth Wenger bedankt sich für die Anerkennung. Sie hat viel lernen können und kann auf eine spannende Zeit zurückblicken.

## 5. Orientierungen

Eva Steiner, Pfarrerin, stellt das Projekt YES Tansania vor, als Nachfolge des Projekts Obstbauern in Armenien. Der Erlös des Chilchefests wird neu an dieses Projekt weitergegeben. Das Projekt hat zum Ziel, jungen Menschen ohne Schulabschluss mit praktischen Kurzausbildungen Einkommen und Perspektiven zu schaffen. In Tansania sind 70 Prozent der Bevölkerung jünger als 30 Jahre. Von 800'000 jungen Menschen, die auf den Arbeitsmarkt kommen, finden nur 40'000 eine Stelle. Besonders schlechte Chancen haben Unqualifizierte. Deshalb unterstützt das Projekt besonders diese. Im ersten Halbjahr 2023 konnten beachtliche Erfolgszahlen erreicht werden. Das Budget des Projekts beträgt im Jahr 2023 CHF 448'772 (inklusive 14 Prozent Projektbegleitung). Die Menschen können so im Land bleiben und müssen nicht flüchten.

Christine Sieber, Pfarrerin informiert über die Zusammenarbeit mit den Kirchgemeinden Ringgenberg, Habkern, Beatenberg und Leissigen. Bereits im Jahr 2023 ist ein Flyer erschienen mit allen Aussen-Gottesdienstangeboten. Die regionalen Treffen dienen dazu, zu schauen, wohin wir wollen und wo Synergien genutzt werden können. Im Jahr 2024 findet eine Erwachsenenbildungsreihe unter diesen Kirchgemeinden statt. Die Zusammenarbeit mit der Kirchgemeinde Gsteig-Interlaken gestaltet sich etwas komplizierter, da die Kirchgemeinde gross ist und über verschiedene Pfarrkreise verfügt. Auch hier werden sporadisch Synergien genutzt. Ab 2024 finden die Abendgottesdienste «ein anderer Abend» nicht nur monatlich im Winterhalbjahr statt, sondern das ganze Jahr über teilweise mit einfachen Gottesdiensten, Tai-zé-Andachten, etc.

Bianca Hofer, Präsidentin, weist auf die geplanten feierlichen Anlässe in der Advents- und Weihnachtszeit hin.

## 6. Verschiedenes

### Wortmeldungen aus der Versammlung:

Chris Barblan dankt allen Mitarbeitenden und dem Kirchgemeinderat für den grossen Einsatz und für die tollen Angebote für die Gemeinde.

Bianca Hofer, Präsidentin, dankt allen die sich in irgendeiner Art engagieren für die Kirchgemeinde, speziell der grossen Anzahl Freiwilligen. Sie dankt auch der Versammlung für das Mittragen und das Interesse am Geschehen in der Kirchgemeinde.

Schluss der Versammlung: 12.10 Uhr

Die Präsidentin

Die Verwalterin

Bianca Hofer

Franziska Schläppi Wyss

### Protokollauflage

Das Protokoll wurde vom 30. November 2023 während 30 Tagen bei der Verwaltung der Kirchgemeinde und auf der Website öffentlich aufgelegt. Die Publikation erfolgte im Amtsanzeiger vom 30. November 2023.

Die Verwalterin

Franziska Schläppi Wyss

### Protokollgenehmigung

Es sind ... Einsprachen eingegangen. Das Protokoll wurde an der Sitzung des Kirchgemeinderats vom ..... genehmigt.

Die Präsidentin

Die Verwalterin

Bianca Hofer

Franziska Schläppi Wyss